

# Bericht

des

## Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Tomšik, Pisk und Genossen (1001 der Beilagen), betreffend die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Das Gesetz vom 28. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100 (Arbeiterkammergesetz), bestimmt, daß in jeder dieser Kammern zwei Sektionen, und zwar eine für Arbeiter und eine für Angestellte, gebildet werden. Bei der Durchführung des Gesetzes stellte es sich heraus, daß die Zahl der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten eine so große ist, daß dadurch eine einheitliche Sektion für sämtliche Angestellte technisch nur schwer gebildet werden kann. Dieser Erwägung trägt der im hohen Hause eingebrachte Antrag Tomšik, Pisk und Genossen (1001 der Beilagen) Rechnung. Der Ausschuß für soziale Verwaltung beschloß, dem Verlangen der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsunternehmungen zu entsprechen. Abweichend von diesem Antrage beschloß jedoch der Ausschuß, je eine besondere Sektion für Angestellte und Arbeiter in Verkehrsunternehmungen zu bilden. Es wird sonach in den Kammern für Arbeiter und Angestellte insgesamt vier ständige Sektionen geben:

- a) Sektion der Arbeiter mit Ausnahme der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter;
- b) Sektion der Angestellten mit Ausnahme der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten;
- c) Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter;
- d) Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten.

Entsprechend der größeren Zahl der Sektionen wurde auch die Höchstzahl der Kammermitglieder von 100 auf 130 erhöht.

Die zu den §§ 8 und 9 beantragte Änderung entspricht der seither erfolgten Änderung des Wahlgesezes für die Nationalversammlung.

Der Ausschuß hat ferner einer vom Abgeordneten Spalowsky eingebrachten Resolution zugestimmt und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen und die beige druckte Resolution annehmen.“

Wien, 30. September 1920.

**Smilka,**  
Dmann.

**Karl Pisk,**  
Berichterstatter.



/1

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### Artikel I.

§ 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100 (Arbeiterkammergesetz), hat zu lauten: „Jede Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) gliedert sich in vier Sektionen, und zwar in eine Sektion der Arbeiter, in eine Sektion der Angestellten und in je eine Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.“

### Artikel II.

In § 6 des erwähnten Gesetzes haben an Stelle der Worte: „und höchstens 100 Mitgliedern“ die Worte zu treten: „und höchstens 130 Mitgliedern“.

### Artikel III.

In § 8 und in § 9 des erwähnten Gesetzes haben an Stelle der Worte: „des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 115“ die Worte: „des Gesetzes über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 351“ zu treten.

### Artikel IV.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
- (2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

/ 2

## Resolution.

„Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Vollzugsanweisung vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 293, dahin zu ändern, daß als Wahltag ausschließlich ein Sonntag bestimmt werde und daß den Wählern die Abstimmung in ihrem Wohnorte ermöglicht wird.“